

15356/AB
vom 02.10.2023 zu 15854/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 2. Oktober 2023
 GZ. BMEIA-2023-0.573.278

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. August 2023 unter der Zl. 15854/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schließung des Russischen Kulturinstitutes in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Das Russische Kulturinstitut steht unter der Leitung und Kontrolle einer russischen Agentur, die auf einer Sanktionsliste der Europäischen Union steht. Auf welcher rechtlichen Basis war diese Institution in Österreich bis dato aktiv? Darf dieses Institut in Folge des Sanktionsbeschlusses weiterhin in Österreich aktiv sein?*
- *Ungeachtet der rechtlichen Ausführungen in Frage 1, ist es mit der von Außenminister Schallenberg regelmäßig bekundeten "glasklaren" Haltung Österreichs vereinbar, dass ein dem russischen Staat unmittelbar zuordenbares Institut in Österreich Propaganda zum Angriffskrieg in der Ukraine betreibt?*
- *Wird es von der Bundesregierung toleriert, dass in Österreich aktive ausländische Einrichtungen wie das Russische Kulturinstitut die international und von Österreich anerkannten Grenzen der Ukraine öffentlich in Abrede stellen?*
Wenn nein, warum werden im Falle des Russischen Kulturinstituts keine Konsequenzen gezogen?
Waren dem Außenministerium die öffentlichen Aussagen zur Annexion eines Teils des Staatsgebietes der Ukraine bekannt?

Wenn ja, wurde das Russische Kulturinstitut zur Unterlassung von Kriegspropaganda und völkerrechtswidrigen Darstellungen aufgefordert?

Wenn ja, warum wurde der Leiter des Kulturinstituts nicht zur persona non grata erklärt?

Wenn nein, wird das Russische Kulturinstitut nun, da diese Tatbestände zur Kenntnis der Bundesregierung gelangt sind, zur Unterlassung von Kriegspropaganda und völkerrechtswidrigen Darstellungen aufgefordert werden?

- *Österreich steht dafür in der Kritik, viele russische Diplomat:innen trotz Krieg und Sanktionen weiterhin zu beherbergen, obwohl viele in der Realität nachrichtendienstliche Aufgaben wahrnehmen. Im Lichte dieser für Österreich imageschädlichen Berichte in hochreputierten internationalen Medien, gab oder gibt es Überlegungen vonseiten Österreichs, das Russische Kulturinstitut zu schließen und die dort tätigen Diplomat:innen auszuweisen?*

Wie viele Personen sind im Russischen Kulturinstitut beschäftigt? Wie viele sind russische Staatsbürger:innen? Wie viele sind Österreicher:innen? Wie viele sind als Diplomat:innen akkreditiert?

Haben Sie den Bundesminister für Inneres ersucht, die dort arbeitenden Diplomat:innen auf ihre tatsächlichen Aufgaben in Österreich regelmäßig zu überprüfen?

Wenn ja, welche Erkenntnisse haben Sie dadurch erhalten?

Wenn nein, warum nicht?

Das Russische Kulturinstitut in Wien ist seit mehr als 30 Jahren als Teil der Russischen Botschaft in Wien notifiziert und fällt somit unter den Schutz des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WDK; BGBl. Nr. 66/1966). Die Tätigkeiten des Kulturinstituts in Wahrnehmung diplomatischer und konsularischer Aufgaben, wozu auch der Ausbau der kulturellen Beziehungen zählt, fallen nicht unter die EU-Sanktionen. In einigen anderen Staaten ist das Russische Kulturinstitut nicht als Teil der Russischen Botschaft notifiziert, was andere Rechtsfolgen nach sich ziehen kann. Ungeachtet dessen hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) das Recht, russische Diplomatinnen und Diplomaten im Falle eines Missbrauchs ihrer Sonderstellung zur unerwünschten Person („persona non grata“) zu erklären. Von diesem Recht hat das BMEIA im Anlassfall nicht nur seit Beginn der russischen Aggression gegen die Ukraine am 24. Februar 2022, sondern auch schon davor Gebrauch gemacht.

Das BMEIA verfolgt die Tätigkeiten der Russischen Botschaft in Wien, einschließlich des Russischen Kulturinstituts, und ihrer Vertreterinnen und Vertreter mit besonderer Aufmerksamkeit und arbeitet dabei eng mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zusammen. Die Russische Botschaft in Wien hat dem BMEIA die Ernennung von zwei russischen Diplomaten als Mitarbeiter des Russischen Kulturinstituts notifiziert, sowie zwei Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Russischen Botschaft als Mitarbeiter des Russischen Kulturinstituts dem BMEIA gegenüber gemeldet. Es besteht darüber hinaus keine Verpflichtung, die Anzahl und die Herkunft von

allfällig lokal angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dem BMEIA gegenüber mitzuteilen.

Gemäß Art. 41 Abs. 1 WDK sind alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaats zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in dessen innere Angelegenheiten einzumischen. Gemäß Art. 41 Abs. 3 WDK dürfen die Räumlichkeiten der Mission nicht in einer Weise benutzt werden, die mit den Aufgaben der Mission gem. Art. 3 WDK unvereinbar ist. Aktivitäten des Russischen Kulturinstituts in Wien oder seines Personals, die z.B. gegen österreichische Strafgesetze verstößen (z.B. Verhetzung gem. § 283 StGB oder Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte gem. § 320 StGB) oder mit den Aufgaben einer diplomatischen Mission gem. Art. 3 WDK unvereinbar sind, sind dem BMEIA nicht bekannt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es gemäß der WDK zulässig ist, dass Vertreterinnen oder Vertreter der Russischen Botschaft in Österreich die aktuelle Haltung der Russischen Regierung auch im öffentlichen Auftritt kundtun. Nur weil es rechtlich zulässig ist, bedeutet das nicht, dass diese Haltung unwidersprochen im Raum stehen gelassen wird. Deshalb wurden auch die in Wien ansässigen russischen Missionschefs seit Februar 2022 zehnmal ins Außenministerium zitiert. Die Bundesregierung hat seit dem 24. Februar 2022 eine sehr klare Haltung in Bezug auf den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und wird diese auch in Zukunft einnehmen. Zudem besteht dieses Recht in beide Richtungen: Die Österreichische Botschaft in Moskau hat daher ebenfalls das Recht und nutzt die Gelegenheit, die klare Ablehnung Österreichs bzw. der Europäischen Union zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine in Moskau der russischen Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Mag. Alexander Schallenberg

